INFORMATION 2024







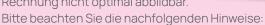
WISSENSWERTES ZUR CO₂-ABGABE

Vermieter und Mieter teilen sich Kosten

Am 1. Januar 2023 ist das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz in Kraft getreten. In vermieteten Gebäuden sind nunmehr die Kohlendioxidkosten, die für Heizöl, für Erdgas und für weitere Brennstoffe anfallen, zwischen Vermieter und Mieter aufzuteilen. Das Aufteilungsverhältnis bestimmt sich nach dem Umfang der Treibhausgasemissionen, die von dem Gebäude ausgehen und die anhand des Brennstoffverbrauchs des Gebäudes bestimmt werden können.

HINWEISE ZUR JAHRESRECHNUNG

Mit dieser Jahresrechnung hatten wir eine Reihe von staatlichen Eingriffen in den Energiemarkt abzubilden. Leider war das auf der Rechnung nicht optimal abbildbar.



Die gesenkte **Mehrwertsteuer auf Gas** wird nach aktueller Rechtslage ab dem 1. März 2024 von 7% wieder auf 19% zurückgesetzt. Im monatlichen Abschlagsplan wurde diese Erhöhung bereits berücksichtigt. Für Privatverbraucher besteht daher kein Handlungsbedarf. Für betroffene Unternehmen ist der geänderte Netto-Abschlagsbetrag ab dem 1. März 2024 zu beachten.

Für die **Ermittlung der CO2-Kosten** nach CO2-KostAufG wird auf unserer Rechnung der brennwertbezogene Energieinhalt in kWh zugrunde gelegt. Daher muss die Menge in kWh mit dem brennwertbezogenen **Emissionsfaktor von 0,18139** multipliziert werden, um die Brennstoffemission zu ermitteln. Auf Ihrer Rechnung wurde aufgrund fehlerhafter Einstellungen unseres IT-Dienstleisters der heizwertbezogene Emissionsfaktor in Höhe von 0,20088 kg CO2/kWh angedruckt. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Berechnung.

Wenn Sie von den **staatlichen Preisbremsen** profitieren, werden auf Seite 2 ihrer Jahresrechnung die staatlichen Zuschüsse zusammen mit den von Ihnen bezahlten Abschlägen ausgewiesen.

Die Berechnung und Aufteilung der Kohlendioxidkosten im Einzelfall obliegt im Regelfall dem Vermieter und wird im Rahmen der Betriebskostenabrechnung durchgeführt. Mieter, die sich selbst mit Wärme und Warmwasser versorgen, etwa durch eine Gasetagenheizung, führen die Berechnung und Aufteilung anhand der Rechnungen ihres Versorgers selbst durch und nehmen anschließend ihren Vermieter auf Erstattung seines Anteiles an den Kohlendioxidkosten in Anspruch.

Wenden Sie sich bei Fragen oder Anmerkungen gerne an den Bürgerdialog des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz: buergerdialog@bmwk.bund.de

RECHENBEISPIEL ZUR AUFTEILUNG DER CO2-KOSTEN

Abrechnungszeitraum 01.01.-31.12.2023
Wohnfläche: 80 m²
Verbrauch It. Rechnung: 13.000 kWh
Emissionsfaktor: 0,18139 kg CO₂/kWh
CO₂-Preis: 30 €/t

CO2-Preis netto It. Rechnung: 0,54821 ct/kWh* * enthält Kosten in Höhe von 0,00403 ct/kWh für die Beschaffung der Zertifikate

Die Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen Vermieter und Mieter richtet sich nach dem CO₂-Ausstoß des Gebäudes pro Quadrameter Wohnfläche und Jahr. So wird das Gebäude in das Stufenmodell eingeordnet, dort eingestuft und das maßgebliche Aufteilungsverhältnis ermittelt.

In unserem Beispiel wurde eine gasbeheizte Wohnung mit 80 m² zu Grunde gelegt. Daraus ergibt sich folgende Berechnung: 13.000 kWh x 0,18139 kg CO₂/kWh ÷ 80 m² = 29,48 kg CO₂/m²/a

Einstufung Kohlendioxidausstoß: 27 bis < 32 kg CO₂/m²/a

Kostenaufteilung (netto) nach Einstufung: Gesamtsumme im Abrechnungszeitraum: 71,27 €

Anteil Mieter: 60% 42,76 €
Anteil Vermieter: 40% 28,51 €

Der Mieter im Rechenbeispiel kann bei seinem Vermieter eine Erstattung von 28,51 € anmelden

BUCHEN